

**Königliches Decret vom 19ten Februar 1813, welches die
Errichtung eines königlichen Invalidenhauses enthält.
(Vorstufe des: Arbeitersamariterbundes??)**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, in der Absicht, den Militairs Unserer Armee einen neuen Beweis Unserer Fürsorge zu geben, und Uns insbesondere derjenigen näher anzunehmen, welche wegen erhaltener Wunden von den ihnen in Gemässheit Unserer Decrete vom 10ten November 1808 und vom 24sten Mai 1812 zukommenden Ruhestands-Gehalte nicht leben können;
auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen:

**Erster Titel.
Organisation**

Art. 1. Das zu Carlshaven belegene vormalige Invalidenhaus soll von heute an den Namen **Königliches Invalidenhaus** führen.

Art. 2. Es soll denjenigen Offizieren, Unter-Offizieren und Soldaten Unserer Armee zum Zufluchtsort dienen, welche zufolge der bisherigen Bestimmungen, wegen geleisteter Dienste, erhaltener Wunden oder körperlicher Schwäche, Ansprüche auf eine Belohnung haben.

Art. 3. Ihre Zahl soll sich, mit Ausschluss der Offiziere, bis auf zwei Hundert belaufen, und späterhin, je nachdem es die Umstände erheischen, durch ein besonderes Decret vermehrt werden.

Art. 4. Die Individuen, welche sich bei Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets in dem Invalidenhaus befinden, sollen darin verbleiben.

Bei der Bewerbung zur Aufnahme sollen die im Kriege Verstümmelten den Vorzug haben. Sind die Ansprüche der Competenten gleich, so entscheidet das Dienstalder.

Art. 5. Die in der Anstalt aufgenommenen Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten können dieselbe zu jeder Zeit verlassen. Sie erhalten alsdann die ihnen nach ihrem Grade zukommende Pension.

Art. 6. Unser Kriegs-Minister soll an den zu der Anstalt gehörigen Gebäuden die erforderlichen Reparaturen und Veränderungen vornehmen lassen, zugleich auch die benöthigten Grund-Stücke ankaufen, nachdem er dieserhalb, in Gemässheit Unseres Decrets vom 12ten Junius 1812, die gezwungene Abtretung des Eigenthums wegen des öffentlichen Wohls betreffend, mit den gesetzlichen Behörden nähere Rücksprache genommen hat.

Art. 7. Die Kosten der ersten Einrichtung, als: Reparaturen an den Gebäuden, der Ankauf von Grundstücken, Anschaffung von Mobilien, Wäsche, Küchengerät, Kleidung etc. sollen aus dem Militair-Pensions-Fonds vom Jahre 1812 bestritten werden, dergestalt, dass die für jene Verwaltung verwandten Summen von den Revenüen der Invaliden-Casse (mit Einschluss des Unserem Kriegs-Minister eröffneten Credits) abgezogen werden.

Art. 8. Die jährlichen Ausgaben sollen gleichfalls von der General-Invaliden-Casse übernommen werden, ohne dass jedoch der Unserem Kriegs-Minister zur Bestreitung der Pensions-Zahlungen bewilligte Credit deshalb erhöht werden dürfte.

Art. 9. In Folge des vorstehenden Artikels und um diese Administration in den Stand zu setzen, nicht allein diese hinzugekommenen Ausgaben zu bestreiten, sondern auch den Zeitpunkt sobald als möglich herbeizuführen, wo dieselbe von dem Staatsschatz keines jährlichen Zuschusses weiter bedarf, wollen wir die Revenüen der General-Invaliden-Casse folgendergestalt vermehren:

1. Mit dem Ertrage von den Militair-Gebäuden, so wie von den Fortifications-Terrains vormaliger fester Plätze und Militair-Posten, welche gegenwärtig nicht mehr gebraucht werden;
2. mit dem Ertrage von den Verkäufen aller der Gegenstände, welche von der Militair-Verwaltung angeschafft worden, und für deren Dienst nicht mehr tauglich befunden werden.

Art. 10. Unser Kriegs-Minister soll die aus den von ihm verfügten Verkäufen eingehenden Summen für Rechnung, der Invaliden-Casse an die Cassen der General-Einnehmer abliefern lassen.

Zweiter Titel. Verwaltung.

Art. 11. Das königliche Invalidenhaus soll unter Oberaufsicht Unseres Kriegs-Ministers stehen. Dieser entscheidet allein über die Zulässigkeit der Militair-Personen, die statt des Rückzugs-Gehaltes lieber in das Invalidenhaus aufgenommen zu werden wünschen. Auch soll er Uns die Gesuche derer vorlegen, für welche Wir noch keinen Ruhestands-Gehalt ausgesetzt haben.

Art. 12. Der General-Stub des Invalidenhauses soll von Uns ernannt werden, und aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. Ein General als Commandant;
2. ein Stabs-Offizier als Unter-Commandant;
3. ein Adjunkt, welcher unter den Capitainen, Lieutenants oder Unter-Lieutenants gewählt wird;
4. ein Quartier-Meister;
5. ein Arzt;
6. ein Oberwundarzt und ein Gehülfe.

Art. 13. Der Commandant führt das militairische Commando, und ist zugleich die oberste Verwaltungs-Behörde. Er führt im Verwaltungs-Rathe den Vorsitz. Während seiner Abwesenheit oder Krankheit versieht der Unter-Commandant seine Stelle.

Der Adjunkt hat alles zu besorgen, was die Kleidung, Lebensmittel, Heizung, Erleuchtung und Casernierungs-Effekten betrifft.

Der Arzt hat die Krankenzimmer unter sich, und leitet überhaupt alles, was den Gesundheits-Zustand der aufgenommenen Personen angeht.

Der Quartier-Meister ist der Secretair des Verwaltungs-Rathes, und führt als Schatzmeister die Berechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Anstalt; in dieser letzten Eigenschaft hat er eine Caution von 1'500 Franken zu bestellen. Außer seinen Rechnungsbüchern soll er noch eine Grund-Liste über alle in die Anstalt aufgenommenen Individuen führen, und zwar in der durch das Reglement vom 1sten Januar 1813 vorgeschriebenen Form.

Art. 14. Die Rechnungen über die täglichen Ausgaben sollen von dem mit dem Detail beauftragten Offizier visiert, und von dem Commandanten genehmigt werden.

Diejenigen Rechnungen, welche eine außerordentliche Ausgabe zum Gegenstand haben, als: Wiederanschaffung von Casernierungs-Effekten, Kleidungsstücken, Ankauf von Mundvorräten u.s.w. sollen durch ein in der Versammlung des Verwaltungsrathes aufgenommenes Protocoll belegt werden.

Art. 15. Die von der General-Invaliden-Casse des Königreichs mit jedem Monate eingelieferten Gelder sollen nach der Vorschrift des vorerwähnten Reglements in einem Kasten mit drei Schlüsseln aufbewahrt werden. Die Ablieferung dieser Gelder an das Invalidenhaus geschieht nach abschläglichen Zahlungs-Etats, welche von dem Verwaltungs-Rathe in der gewöhnlichen Form entworfen, und von dem Musterungs-Inspector der Division oder von demjenigen, welchen Unser Kriegs-Minister zur Polizeiführung in der Anstalt ausersehen hat, visiert werden müssen.

Dieser Etat soll zugleich angeben, wie viel Individuen sich in der Anstalt befinden.

Art. 16. Der Verwaltungsrath der Anstalt soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. der Commandant als Präsident, dessen Stelle während seiner Abwesenheit oder Krankheit von dem Unter-Commandanten versehen werden soll;
2. drei Offiziere, welche schon in der Anstalt aufgenommen sind, und von Unserem Kriegs-Minister dazu ernannt werden;
3. ein Unter-Offizier der Anstalt, der ebenfalls von Unserem Kriegs-Minister ernannt wird.

Art. 17. Können die zu Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ernannten Offiziere demselben wegen Krankheit oder einer andern Ursache nicht beiwohnen, so sollen sie durch die ältesten Offiziere desselben Grades oder, in deren Ermangelung, durch die des darauf folgenden Grades, ersetzt werden.

Der Verwaltungsrath soll stets, mit Einschluss des Unter-Offiziers, jedoch ohne den Quartier-Meister mitzurechnen, von wenigstens fünf Mitgliedern gehalten werden.

Alle Mitglieder haben eine berathende Stimme.

Art. 18. Von dem Verwaltungsrathe werden alle Contracte über Lieferungen der zur Verpflegung, zur Heizung, Erleuchtung, Kleidung, Casernierung u.s.w. erforderlichen Gegenstände abgeschlossen. Diese Contracte müssen jedoch zuvor von Unserem Kriegs-Minister genehmigt werden.

Art. 19. Der Verwaltungsrath soll sich alle Monate wenigstens einmal versammeln.

Der Quartier-Meister soll ihm den Situations-Etat seiner Casse und den Etat der muthmasslichen Ausgaben für den folgenden Monat vorlegen. Nach diesen Berechnungen soll der Verwaltungsrath den im Art. 15 des gegenwärtigen Decrets gedachten abschläglichen Zahlungs-Etat festsetzen.

Art. 20. Der Revenüen-Inspector der Division, oder der, welcher von Unserem Kriegs-Minister dazu ausersehen worden, soll am Ende eines jeden Vierteljahrs, und so oft es ihm ausserdem nöthig scheint, eine Musterung über die Officianten und Invaliden der Anstalt halten.

Art. 21. Außer diesem Verwaltungsrath, der sich alle Monat wenigstens einmal versammeln muss, soll in den letzten drei Monaten eines jeden Jahres, zu einer von Unserem Kriegs-Minister näher zu bestimmenden Zeit, ein großer Verwaltungsrath gehalten werden, um das Budget des nächsten Jahres zu regulieren.

Dieser Rath soll bestehen aus:

1. aus Unserem Kriegs-Minister als Präsidenten, dessen Stelle jedoch ein von ihm zu ernennender Divisions-General versehen kann;
2. aus dem Präsidenten des General-Conseils der Administration der Invaliden-Casse des Königreichs, dessen Stelle während seiner Abwesenheit oder Krankheit ein von Unserem Kriegs-Minister dazu ausersehenes Mitglied des vorgedachten Verwaltungsraths versehen kann;
3. aus dem Commandanten des Invalidenhauses;
4. aus dem Unter-Commandanten des Invalidenhauses;
5. aus zwei Stabs-Offizieren oder Capitainen des Invalidenhauses;
6. aus dem Musterungs-Inspector oder demjenigen, welchem die Polizei in der Anstalt anvertrauet ist.

Der Quartier- und Zahl-Meister, so wie der mit dem Detail beauftragte Adjutant, sollen zu diesem grossen Conseil ebenfalls berufen werden, doch haben sie dabei keine berathende Stimme.

Art. 22. Der große Verwaltungsrath erlässt die nöthigen Beschlüsse wegen der zu machenden An- und Verkäufe, so wie die vorzunehmenden Reparaturen und Verbesserungen.

Art. 23. Der Quartiermeister ist verbunden, die von ihm in dem vorhergehenden Jahre geführten Rechnungen vor dem 15ten Februar des folgenden dem General-Verwaltungsrath der Invaliden-Casse vorzulegen, welcher dieselben nach einer summarischen Prüfung an die Ober-Rechnungs-Kammer zur Super-Revision und Decharge des Rechnungsführers befindet.

Art. 24. Unser Kriegs-Minister soll durch die General-Direction der Artillerie und des Geniewesens einen Ingenieur in Vorschlag bringen lassen, der die Aufsicht über die Gebäude und Grundstücke des Invalidenhauses führen kann.

Art. 25. Dieser Ingenieur soll sich alle Vierteljahr an Ort und Stelle begeben, und dem Verwaltungsrath der Anstalt die an den Gebäuden vorzunehmenden, keinen Aufschub leidenden, Reparaturen anzeigen; auch soll er jedes Jahr dem grossen Verwaltungsrathe einen Hauptbericht über die Gebäude und Grundstücke der Anstalt abstaten.

Dritter Titel Von der Polizei.

Art. 26. Die in der Anstalt aufgenommenen Invaliden sollen in Divisionen von fünfzig Mann vertheilt werden.

Jede Division soll commandirt werden von einem aus den Invaliden-Offizieren gewählten Divisions-Chef; ferner

- von einem Feldwebel oder Wachtmeister;
- von einem Sergenten oder Quartiermeister;
- von zwei Stuben-Commandanten.

Art. 27. Die Divisions-Chefs, so wie die Unter-Offiziere sollen von dem Commandanten ernannt werden.

Art. 28. Die Zahl der den Stabs-Offizieren, Capitainen, Lieutenants und Unter-Lieutenants zu bewilligenden Zimmer soll durch eine Entscheidung Unseres Kriegs-Ministers, mit Berücksichtigung der Verhältnisse und des Einkommens der Anstalt festgesetzt werden. Wegen Stellung der Betten und ihrer Zwischenräume, wird man sich nach den Bestimmungen des Reglements vom 1sten Januar 1813, die Casernierung der Truppen betreffend, richten.

Art. 29. Die Unter-Offiziere sollen allein schlafen, eben so die Gemeinen, welche wegen ihrer Wunden oder Gebrechlichkeiten sich oder ihren Cameraden beschwerlich fallen mögen. Die übrigen Militairs schlafen zu zwei und zwei beisammen.

Art. 30. Diejenigen in dem Invalidenhaus befindlichen Individuen, welche keine Militairs und zur Aufnahme in der Anstalt nicht qualificirt sind, dürfen nicht darin verbleiben. Sie erhalten dafür eine Entschädigung oder Vermehrung ihrer Pension.

Art. 31. Keine Frauenspersonen, selbst nicht die Frauen des Commandanten und der Offiziere, dürfen in dem Invalidenhaus wohnen; nur diejenigen sind von dieser Verfügung ausgenommen, welche zu den häuslichen Verrichtungen als Leinen-Aufseherinnen, Wäscherinnen und Haushälterinnen nothwendig sind. Ihre Anzahl soll sich nach den Bedürfnissen der Anstalt richten. Auf keinen Fall dürfen sie anders, als nach vorgängiger Genehmigung Unseres Kriegs-Ministers, aufgenommen werden.

Art. 32. Freunde dürfen in das Innere der Gebäude nur bei Tage und mit Erlaubnis des Commandanten eingelassen werden.

Art. 33. Kein Militair darf, ohne vorgängige Erlaubnis des Commandanten, außer dem Hause schlafen.

Art. 34. Fünf und zwanzig aus der Anstalt gewählte Invaliden sind zu dem Wacht- und Polizeidienst bestimmt. Sollte sich hierzu keine hinreichende Anzahl finden, so hat der Commandant sich von Unserem Kriegs-Minister ein Detaschement Veteranen zu erbitten, welches unter seinen Befehlen stehen wird.

Vierter Titel Von der Besoldung.

Art. 35. Wir werden den Gehalt, die Wohnung und das Ameublement des Commandanten durch ein besonderes Decret festsetzen.

Art. 36. Der Arzt und der Wundarzt erhalten weder Natural-Lieferungen, noch Wohnungen in der Anstalt. Der Arzt erhält eine jährliche Besoldung von 600 Franken, welche, wenn Unser

Kriegs-Minister es für gut findet, bis auf 1'000 Franken erhöht werden kann; der Wundarzt bekommt 400 Franken.

Art. 37. Der Verwaltungsrath bestimmt die Besoldung der unteren Bedienten, welche unter der Zahl der verpflegten Militair-Personen nicht mit begriffen sind.

Art. 38. Der den Invaliden zu ihren kleinen Bedürfnissen zu verabreichende Sold soll monatlich betragen für:

▪ den Major	24 Fr.
▪ den Bataillons- oder Escadrons-Chef	20 Fr.
▪ den Capitain	10 Fr.
▪ Lieutenant oder Unter-Lieutenant	8 Fr.
▪ den Feldwebel und Wachtmeister	4 Fr.
▪ den Sergenten, Fourrier, Corporal	
▪ und Brigadier	3 Fr.
▪ den Gemeinen	2 Fr.

Art. 39. Die etwaigen Gehalts-Zulagen für solche Militair-Personen, die zu außerordentlichen Dienstverrichtungen oder sonst zu irgendeinem Geschäft gebraucht werden, sollen späterhin festgesetzt werden.

Fünfter Titel. **Von der Verköstigung.**

Art. 40. Die in das königliche Invalidenhaus aufgenommenen Militair-Personen sollen täglich zwei Mahlzeiten erhalten. Es soll nur eine Art Brot, ohne Unterschied des Grades, gereicht werden. Es soll dazu halb Weizen- und halb Roggen-Mehl, welches zu 15 Pfund ausgebeutelt ist, oder lauter Roggen-Mehl, welches zu 25 Pfund vom Centner Korn ausgebeutelt worden, genommen werden.

Art. 41. Die Portion Brot soll mit Einschluss des zur Suppe bestimmten, 24 Unzen an Gewicht haben.

Die Kost der Offiziere, so wie die der Unter-Offiziere und Gemeinen, soll durch ein besonderes Reglement Unseres Kriegs-Ministers festgesetzt werden.

Art. 42. Die Stabs-Offiziere, Capitains, Lieutenants und Unter-Lieutenants speisen, ohne Unterschied des Grades, an demselben Tische. Der Unter-Commandant muss während der Mahlzeiten, die nicht über eine Stunde dauern dürfen, auf Anstand und gute Ordnung sehen. Der Commandant kann auf seinem Zimmer speisen.

Art. 43. Die Offiziere erhalten besonderes Tischzeug.

Art. 44. Niemand darf, unter welchem Vorwande es auch sey, Speisen oder Lebensmittel aus dem Hause mitnehmen.

Art. 45. Die Militair-Personen, welche die Erlaubnis erhalten haben, in der Stadt zu arbeiten, und deswegen nicht zum Essen kommen, erhalten dafür keinerlei Entschädigung.

Art. 46. Jedermann muss im Speisezimmer in vollständiger Uniform, die Offiziere mit ihrem Degen erscheinen.

Sechster Titel. **Küchengeschirr und Tafelgeräth.**

Art. 47. Das Küchengeschirr soll von gegossenem Metall, von Eisenblech, verzinntem Blech, Zinn, Holz und Stahl seyn. Unter keinem Vorwande dürfen kupferne oder mit Kupfer ausgelegte Geschirre eingeführt werden.

Art. 48. Das Essgeschirr soll durchgängig von Zinn seyn Die Unter-Offiziere und Gemeinen erhalten jeder einen platten und einen Suppenteller, die Offiziere drei platte und einen Suppenteller.

Art. 49. Die Offiziere erhalten gläserne, die Unter-Offiziere und Gemeinen zinnerne Trinkgeschirre; letztere müssen ein halbes Liter enthalten.

Art. 50. Die Löffel für die Offiziere sollen von Silber, für die Unter-Offiziere und Soldaten von Zinn seyn. Die Messer und Gabeln sollen von Stahl, jedoch für die Unter-Offiziere und Soldaten von geringerer Beschaffenheit seyn.

Siebenter Titel. Von der Uniform.

Art. 51. Die Uniform der in die Anstalt aufgenommenen Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeinen soll aus einem blauen Tuchkleide mit stehendem Kragen von derselben Farbe und mit krapproten Tuchaufschlägen, nebst Stiefeln, bestehen. Die Taschen mit Patten, das Unterfutter von krapproter Serge, die Knöpfe aus weißem Metall; auf der rechten Seite des Kleides zwölf Knöpfe, ausserdem drei auf jedem Aufschlag, und drei auf jeder Tasche. Die Knöpfe sollen Unseren Namenszug und die Worte: **Königliches Invalidenhaus**, zur Inschrift führen. Ferner aus einer blauen Tuchweste mit Taschen und Ärmeln, vorn herunter mit sechs kleinen weißen Knöpfen und mit dreien auf jeder Tasche besetzt; aus einer blauen Tuchhose, mit vier kleinen Tuchknöpfen an jedem Knie, und einem Kniebande, das mit Bändern zugebunden wird; aus einem einfachen dreieckigen Hute mit einem weißen Knopfe, einer weißen Schleife und einer Cocarde; aus einer Polizeimütze, nach Art der Linien-Infanterie, von blauem Tuche, mit roter Einfassung; aus einer schwarzen Halsbinde, und einem Überrocke von grauem Tuche für die Offiziere, und von ungefärbten Zeuge für die Unter-Offiziere und Gemeinen.

Das Tuch zu den Uniformen der Offiziere, so wie ihre Hüte, sollen von besserer Qualität seyn

Art. 52. Das Kleidungs-Directorium soll die zur grossen und kleinen Uniform erforderlichen Kleidungsstücke, die Waffen und da Leinenzeug, nach den Mustern und Proben, welche zuvor von Unserem Kriegs-Minister genehmigt sind, ankaufen und anfertigen lassen.

Die Übernahme dieser Effecten soll nach den Bestimmungen des Reglements wegen Bekleidung der Truppen geschehen.

Art. 53. Die Zeichen der Grade sollen eben so seyn, wie bei der Linien-Infanterie, nämlich silberne Epaulets für die Offiziere und Unter-Offiziere, und weiße wollene für die Corporale und Brigadiers.

Art. 54. Der Rock, die Epaulets, die Weste, der Hut, die Polizeimütze und das Halstuch sollen alle drei Jahre, die Hose alle Jahre, und der Überrock alle vier Jahre neu angeschafft werden.

Art. 55. Die Offiziere erhalten jährlich zwei Paar Schuhe, die Unter-Offiziere und Soldaten ein Paar Schuhe und ein Paar Sohlen.

Achter Titel. Von dem Leinengeräte.

Art. 56. Der Vorrath an weißem Zeuge für die in die Anstalt aufgenommenen Militair -Personen sollen bestehen:

	für jeden Unter-Officier und Gemeinen	für jeden Officier
in Hemden	5	7
Bett-Tüchern	2	3
Schnupftüchern	6	6
wollenen Strümpfen	3 Paar	3 Paar
baumwollenen Strümpfen	d idem	3 idem

Nachtmützen	3	3
Servietten	3	6
Handtüchern	3	3
Tischtüchern für die Officiere für jeden Tisch		6
Tischtücher für die Gemeinen zu 12 Mann	3	---

Art. 57. Für die Durchschnittszahl der Kranken sollen auf die Person gehalten werden: 6 Hemden, 3 Bett-Tücher, 3 Nachtmützen, 3 Servietten.

Art. 58. Außer den vorstehenden Quantitäten soll noch der zehnte Theil der gangbaren Bett-Tücher, Hemden, Nachtmützen und Servietten stets vorrätig seyn.

Art. 59. Das Leinengeräte wird folgendergestalt gewechselt:

Die Unter-Offiziere und Gemeinen erhalten alle Monate vier Bett-Tücher und alle Sonntage ein reines Hemd, eine Nachtmütze und eine Serviette.

Die Offiziere erhalten alle drei Wochen reines Bettzeug, und alle acht Tage zwei reine Hemder, zwei Nachtmützen und zwei Serviette.

Die Tischtücher werden wöchentlich einmal gewechselt.

Das weiße Zeug für die Offiziere soll von besserer Qualität seyn.

Neunter Titel.

Von der Meublierung und Einrichtung der Schlafzimmer.

Art. 60. Die Zimmer sollen folgendergestalt meubliert werden:

1. Für die Stabs-Offiziere im ersten Zimmer: eine Commode mit drei Schubladen, ein Tisch, ein Sopha, sechs Stühle, ein Spiegel, zwei Leuchter, ein Paar Lichtscheren. Im zweiten Zimmer: ein eichenes Bettgestell von 6 Fuß Länge, 3 ½ Fuß Breite nach französischem Masse, mit kattunen Vorhängen, mit einem Strohsack von gebleichtem Leinen von 6 Fuß 2 Zoll Länge und 3 ½ Fuß Breite, 36 Pfund Stroh enthaltend; zwei mit gestreiften Zwillich überzogene Matratzen, wovon eine jede 28 Pfund guter Wolle und in der Mitte eine Lage von 4 Pfund Pferdehaare enthalten soll. Die Matratze hat dieselbe Länge und Breite als der Strohsack; ein Kopfpfuhl von Zwillich, welcher 3 ½ Fuß Länge und 3 Fuß Breite haben, mit 3 Pfund Wolle und in der Mitte mit 1 ½ Pfund Pferdehaaren ausgestopft seyn soll; zwei weiße wollene Decken, zwei Stühle, ein Nachttisch, ein Waschbecken, ein Wasserkrug und ein Nachtgeschirr.
2. Für die Subaltern-Offiziere: eine Commode mit zwei Schubladen, ein Tisch, sechs Stühle, ein Spiegel, ein Leuchter, ein Paar Lichtscheren, ein hölzernes Bettgestell, ein Strohsack, eine Matratze, ein Kopfpfuhl, zwei wollene Decken, ein Waschbecken, ein Wasserkrug und ein Nachtgeschirr.
3. Für Unter-Offiziere und Gemeine: in einem Zimmer für 5 Mann, drei eichene Bettgestelle, die beiden ersten zweischläfrig, das dritte einschläfrig, Matratzen, Pfühle und Decken, alles von der Größe und dem Gewichte, wie es in dem Militair-Reglement wegen Casernierung der Truppen vorgeschrieben ist; ein Tisch, fünf Stühle, ein Leuchter, ein Paar Lichtscheren, ein Wasserkrug, drei Nachtgeschirre.

Art. 61. Das Aufkratzen der Matratzen und Wiederauffüllen der Strohsäcke geschieht in der Art und Weise und so oft, als es in dem eben gedachten Reglement bestimmt ist.

Art. 62. Die Bettgestelle, Strohsäcke und Matratzen, Decken, Vorhänge und übrigen Geräthschaften sollen nach den von Unserem Kriegs-Minister genehmigten Proben angefertigt werden.

Zehnter Titel.

Von den Krankenzimmern.

Art. 63. Es sollen in der Kranken-Wohnung, nach der Durchschnittszahl der Kranken, zwei Matratzen für jedes Bett, Vorhänge und die übrigen in dieser Hinsicht erforderlichen Geräthschaften unterhalten werden.

Art. 64. Die Verpflegung der Kranken soll nach den Vorschriften des Reglements über die Militair-Hospitäler eingerichtet werden.

Art. 65. Unser Kriegs-Minister wird näher bestimmen, in welchem Theile des Gebäudes die Krankenzimmer eingerichtet werden können.

Art. 65. Die Arzneien sollen bis dahin, dass in der Anstalt eine Apotheke angelegt werden kann, von dem Stadt-Apotheker genommen werden. Seine Rechnungen, welche durch die Recepte belegt, von dem Arzt und Wundarzt visiert, und von dem Gesundheitsrat zu Cassel verificirt werden müssen, sollen alle Vierteljahre von dem Quartier-Schatzmeister bezahlt werden.

Eilfter Titel.

Von der Feuerung und Erleuchtung.

Art. 67. Außer dem Holze und dem Lichte, welches in den Küchen, in dem Waschhause, in der Wachtstube, auf den Gängen, den Treppen und im Speisezimmer verbrannt wird, soll der Verwaltungsrath noch das nöthige Holz zur Heizung der Zimmer verabreichen lassen, und zwar für jeden Ofen jährlich 3 Klafter, jede zu 150 Cubikfuß, und halb aus Eichen- halb aus Buchen-Holz bestehend. Auch sollen jährlich:

1. an die Stabs-Offiziere 18 Pfund Lichter, desgleichen
2. an die Capitains, Lieutenants und Unter-Lieutenants 9 Pfund verabreicht werden.

Art. 68. Die Zimmer der Unter-Offiziere und Gemeinen sollen mit Lampen erleuchtet werden.

Art. 69. Unser Kriegs-Minister soll Uns diejenigen Ergänzungs-Reglements vorschlagen, welche in Ansehung der Fälle, worüber in dem gegenwärtigen Decrete nicht bestimmt ist, oder sonst durch eingetretene Umstände und Ortsverhältnisse nöthig werden.

Art. 70. Unser Minister des Kriegswesens, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,
am 19. Februar 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
unterschrieben; Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheinigt:
Der Justiz-Minister
Siméon**